



SATZUNG

Musikverein Eltersdorf
und
Jugendorchester
1967 e.V.

Stand

01.03.2008

Satzung

Musikverein Eltersdorf und Jugendorchester 1967 e.V.

Beschlossene Fassung vom 1. März 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Eltersdorf und Jugendorchester 1967 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen – Eltersdorf.
- (3) Er wurde gegründet am 16.06.1967

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- regelmäßige Übungsstunden
- Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik.
- Bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische-, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern

Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches

(3) Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kommt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und soweit wie möglich für den Sachbedarf der Kapelle auf. Hierzu gehören z.B. die Anschaffung von einheitlicher Kleidung, Noten, Notenpulten, Instrumenten, die laufenden Ausgaben für Porto, Vergütung für den Dirigenten und sonstige Spesen der Mitglieder.

§ 3 Verhältnis des Vereins zum Bayerischen Jugendring auf Landes- und Stadtebene und Verbandzugehörigkeit

(1) Der Verein erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendrings ausdrücklich als Grundlage für eine Mitarbeit im Jugendring an.

(2) Der Verein trägt die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings gemäß § 3 der Satzung des BJR mit.

(3) Der Verein arbeitet aktiv beim Stadtjugendring Erlangen mit.

(4) Der Verein ist Mitglied im Nordbayrischen Musikbund e.V.

§ 4 Mitglieder und Pflichten

(1)

a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

b) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; über deren Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Aktive Mitglieder sind Mitwirkende der verschiedenen Orchester sowie Schüler/innen, die ein Instrument im Verein erlernen. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen. Passives Mitglied kann jede Person werden.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten.

Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente, Uniform und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

Der Verein stellt jedem aktiven Mitglied eine Uniform zur Verfügung, deren Eigentümer der Verein bleibt. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende, bei auszubildenden Musikern nur zum 31. August jeden Jahres möglich ist; Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin dem Verein zugehen
- c) durch Ausschluss - Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt und 2/3 der Vorstandschaft dafür stimmen.

§ 6 Beitragspflicht

- (1)
 - a) Aktive Mitglieder in verschiedenen Orchestern des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der in Absprache mit ihnen und der Vorstandschaft bestimmt wird.
 - b) Aktive Mitglieder in Ausbildung zahlen einen monatlichen Unterrichtsbeitrag, der von der Vorstandschaft festgelegt wird.

(2) Passive Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

(3) Sollte sich ein Spieler nicht mehr aktiv beteiligen können, so wird er automatisch als passives Mitglied behandelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern über 14 Jahren zusammen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung sind:

a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die letztbekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für deren Ladung Absatz a) entsprechend gilt. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

(3) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben

(4) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(6) Von der Jahreshauptversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, des Spielervertreters .
- b) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung der Vorstandschaft
- d) Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- e) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- f) Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks

- g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat
- h) Auflösung des Vereins

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Vorstandschaft

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Kassier
- Der Schriftführer

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende vertritt je einzeln.

Der Vorstandschaft gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- der/die Dirigenten
- zwei Spielervertreter
- der Notenwart
- der Jugendleiter
- der Instrumentenwart
- zwei Beisitzer

(2)

- a) Die beiden Vorsitzenden, der Kassier, der Schriftführer, Jugendleiter, Instrumentenwart und 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b) Der Notenwart und die beiden Spielervertreter werden von den aktiven Spielern des Hauptorchesters für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- c) Der/die Dirigenten werden von der Vorstandschaft in Absprache mit den aktiven Spielern des Hauptorchesters engagiert.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Organisatorische Leitung des Vereins
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

(4) Die jeweilige Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf der Wahlperiode im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Vorsitzender

leitet die Sitzungen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles des 1. Vorsitzenden, verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer.

2. Vorsitzender

vertritt den 1. Vorsitzenden bei Krankheit und sonstigen Verhinderungen. Er hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisung des 1. Vorsitzenden zu unterstützen.

Kassier

erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen
- b) Ausgabenbelege für den Betrag von 500 Euro im Einzelfall auszubehalten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Schriftführer

hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen.

Er erledigt alle schriftlichen Aufgaben und fertigt über alle Sitzungen ein Protokoll an. Ihm obliegt auch die Führung der Mitgliederliste

Dirigent

hat die musikalische Verantwortung des Vereins. Er setzt Unterrichtsstunden und Proben im Einvernehmen mit der Vorstandschaft, den Ausbildern und den Spielern fest.

Notenwart

führt die Notendatenbank und registriert Noten-Neuanschaffung in Abstimmung mit Dirigent und Vorstandschaft

Jugendleiter

- ist Ansprechpartner für Ausbilder, Schüler/innen und deren Eltern.
- Vertritt den Verein im Stadtjugendring.

Instrumentenwart

ist Ansprechpartner für die Reparatur und Anschaffung vereinseigener Instrumente und musikalischer Geräte in Absprache mit der Vorstandschaft.

2 Beisitzer

unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in allen Belangen des Vereins.

Spielervertreter

vertreten die Interessen aller aktiven Mitglieder unabhängig vom Alter. Sie organisieren zweimal im Jahr eine Spielerversammlung und unterstützen die Vorstandschaft.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Gemeinvermögens des Vereins sowie der Kassenführung eingesetzt. Diese werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 12 Wahlen der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft wird in zwei Gruppen alle zwei Jahre jeweils für vier Jahre gewählt

Zwei Spielervertreter werden jährlich gewählt.

Notenwart wird jährlich gewählt

(2)

Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Kassier, Jugendleiter, ein Beisitzer

Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Instrumentenwart, ein Beisitzer

(3) Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl gewählt. Blockwahl ist zulässig, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Stimmt die Mitgliederversammlung zur Wahl per Akklamation zu, so kann per Akklamation gewählt werden, es sei denn dass mindestens ein Mitglied gegen diese Akklamation ist.

(4) Bei Amtsniederlegung vor Ende einer Amtszeit übernehmen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Musikalische Leitung und Proben

- (1) Die musikalische Leitung üben die Dirigenten aus, die für die Ausbildung des Nachwuchses, für die Auswahl des musikalischen Programms und der Notenstücke verantwortlich sind. Es soll ihnen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt wird.
- (2) Die Unterrichtsstunden werden nach Absprache mit den Dirigenten, den Ausbildern und der Vorstandschaft festgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

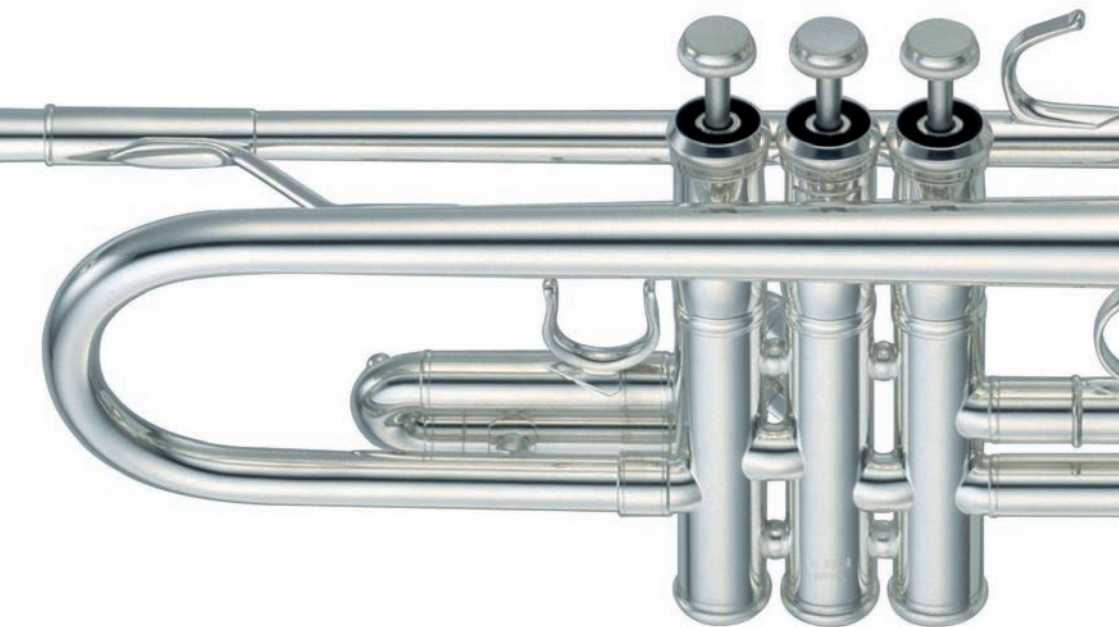
§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss der Vorstandschaft schriftlich eingereicht und von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
- (2) In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließt der Verein über den Antrag auf Auflösung des Vereins.
- (3) Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen ausschließlich der Stadt Erlangen zu, die es zu gleichen Teilen dem städtischen Kindergarten Storchennest, der Kindertagesstätte St. Kunigund und der Grundschule Eltersdorf zur Förderung der musikalischen Erziehung zur Verfügung stellen soll.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für den einzutragenden Verein ist Erlangen.

Die überarbeitete Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2008 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



Freunde finden



bei der Blasmusik